

– E-Mobilität

E-Auto-Förderung: Haushalte mit diesem zu versteuernden Einkommen profitieren

Das neue E-Auto-Förderprogramm für Privatpersonen wird konkret: Wer sein Elektro-Auto oder bestimmte Plug-in-Hybride ab dem 01.01.2026 neu zugelassen hat, kann Fördermittel in Höhe von 1.500 bis 6.000 Euro beantragen. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen bestimmte Höhen nicht übersteigt. SSP klärt Sie auf, damit Sie im Zweifel Mandanten oder Mitglieder informieren können.

Wer wird gefördert?

Die Einkommensgrenze liegt bei 80.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Sie erhöht sich um 5.000 Euro je Kind auf bis zu 90.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Als Nachweis dienen die Steuerbescheide der Vorjahre.

Für Haushalte mit maximal 60.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen gibt es einen Aufschlag auf die Basisförderung von 1.000 Euro, für Haushalte mit maximal 45.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von weiteren 1.000 Euro. Pro Kind erhöht sich außerdem die Fördersumme um 500 Euro, insgesamt um maximal 1.000 Euro.

Die Höhe des zu versteuernden Einkommens ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden jeweils aktuellsten Steuerbescheide, die maximal drei Kalenderjahre alt sein dürfen. Für einen Förderantrag Anfang 2026 können Sie demnach den Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens der Steuerbescheide 2024 und 2023 ansetzen.

Zu versteuerndes Haushaltseinkommen darf sich bei kinderlosem Ehepaar ...

... maximal auf 80.000 Euro belaufen

So wird das für den Antrag relevante zu versteuernde Einkommen ermittelt

Bei Anschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeugs

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 bis 90.000 Euro	nicht förderfähig	nicht förderfähig	4.000 Euro
80.000 bis 85.000 Euro	nicht förderfähig	3.500 Euro	4.000 Euro
60.001 bis 80.000 Euro	3.000 Euro	3.500 Euro	4.000 Euro
45.001 bis 60.000 Euro	4.000 Euro	4.500 Euro	5.000 Euro
bis 45.000 Euro	5.000 Euro	5.500 Euro	6.000 Euro

Quelle: Umweltministerium



Bei Anschaffung eines förderfähigen Plug-In-Hybrids oder E-Fahrzeugs mit Range-Extender

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 bis 90.000 Euro	nicht förderfähig	nicht förderfähig	2.500 Euro
80.000 bis 85.000 Euro	nicht förderfähig	2.000 Euro	2.500 Euro
60.001 bis 80.000 Euro	1.500 Euro	2.000 Euro	2.500 Euro
45.001 bis 60.000 Euro	2.500 Euro	3.000 Euro	3.500 Euro
bis 45.000 Euro	3.500 Euro	4.000 Euro	4.500 Euro

Quelle: Umweltministerium



Für verheiratete Antragsteller, solche in eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie solche in eheähnlichen Gemeinschaften wird das zu versteuernde Einkommen des Partners hinzuaddiert (sofern nicht bereits im Rahmen des Steuerbescheids des Antragstellers gemeinsam veranlagt).

Je nach Fahrzeugart, Familiengröße und Einkommen ist somit eine Förderung zwischen 1.500 Euro und 6.000 Euro möglich. Die soziale Staffelung gilt für Kauf und Leasing. Das heißt, auch beim Leasing kann die Anschaffung eines reinen Elektroautos mit bis zu 6.000 Euro unterstützt werden.

Maximal ist eine Förderung von 6.000 Euro möglich

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Kauf oder das Leasing eines Neufahrzeugs mit einem rein batterie-elektrischen Antrieb oder bestimmte Fahrzeuge mit einem Plug-In-Hybrid-Antrieb bzw. Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb und Reichweitenverlängerer („Range-Extender“). Damit Plug-In-Hybride oder Range Extender förderfähig sind, dürfen sie nicht mehr als 60 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen oder müssen eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometer haben.

Von E-Auto über Plug-In-Hybrid bis zum Range-Extender

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Listenpreis. Alle geförderten Fahrzeuge dürfen erst ab dem 01.01.2026 neu zugelassen sein und müssen mindestens 36 Monate gehalten werden.

Zulassung darf erst 2026 erfolgt sein

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Förder-Anträge können rückwirkend gestellt werden, das Online-Portal dazu wird voraussichtlich im Mai 2026 freigeschaltet.

Der Antrag auf Förderung kann erst nach der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden. Die Antragstellung muss spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf den Antragsteller erfolgen. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wird der Prozess möglichst digitalisiert umgesetzt: Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen (z. B. Einkommensteuerbescheid) können von den Antragstellern in digitaler Form eingereicht werden.

Digitales Antragsverfahren ist geplant